

Benutzungs- und Kostenordnung für die Stadtbibliothek Landau in der Pfalz

Der Stadtrat hat am **xx.xx.2018**

gemäß § 32 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21),

folgende Neufassung der Benutzungs- und Kostenordnung für die Stadtbibliothek Landau in der Pfalz beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Landau ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Stadt Landau in der Pfalz. Jeder kann die Bibliothek unter Beachtung dieser Benutzungs- und Kostenordnung nutzen.
- (2) Die Bibliothek dient dem allgemeinen und politischen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung, insbesondere durch die Bereitstellung von Medien verschiedenster Art (wie Bücher, Zeitschriften, AV-Medien).

§ 2 Anmeldung und Leseausweis

- (1) Für das Entleihen von Medien und die Nutzung weiterer Angebote der Stadtbibliothek ist die Vorlage des Leseausweises erforderlich. Dieser wird unter Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments und gegen Abgabe einer schriftlichen Verpflichtungserklärung, die Benutzungsordnung einzuhalten, und einer Einwilligung zur elektronischen Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Stadtbibliothek, ausgestellt. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Der Leseausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt. Der Verlust des Leseausweises sowie ein Wohnungswechsel sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch den Missbrauch (auch durch dritte Personen) des Leseausweises entstehen, ist die Person, für die der Leseausweis ausgestellt wurde, haftbar.

§ 3 Entleihe und Rückgabe von Medien

- (1) Medien dürfen nur für den eigenen Bedarf entliehen werden.
- (2) Die Leihfrist für Bücher und CD-Roms beträgt vier Wochen. Die Leihfrist für DVDs, CDs und Zeitschriften beträgt eine Woche. Die Leihfrist kann, wenn keine Vorbestellung vorliegt, verlängert werden. Die Verlängerung kann telefonisch, per Mail oder durch den Online-Katalog erfolgen.
- (3) Das Rückgabedatum ist aus dem bei der Verbuchung der entliehenen Medien überlassenen Kontoauszug ersichtlich. Die entliehenen Medien sind spätestens an

diesem Tag zurückzugeben. Einer Aufforderung oder Mahnung bedarf es hierzu nicht.

- (4) Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Überschreitungsentgelt zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich Portokosten zu erstatten.
- (5) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (6) Minderjährige erhalten nur DVDs, die für ihr Alter freigegeben sind. Maßgebend hierfür sind die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) nach dem Jugendschutzgesetz vergebenen Altersfreigabesiegel.

§ 4

Auswärtiger Leihverkehr und Vorbestellung

- (1) Wissenschaftliche Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr kostenpflichtig beschafft werden.
- (2) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

§ 5

Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Vor jeder Entleihe sind die Medien von der Entleiherin oder dem Entleiher auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind dem Bibliothekspersonal zu melden.
- (2) Die entlehene Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung gelten insbesondere auch das Beschreiben von Seiten sowie das An- und Unterstreichen in Büchern.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien, sowie für nicht zurückgegebene Medien ist die Entleiherin oder der Entleiher schadensersatzpflichtig. Die Höhe des Schadensersatzes bestimmt sich nach dem Wiederbeschaffungswert.
- (5) Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts haftet die Entleiherin oder der Entleiher.

§ 6 Haftung der Stadt

Die Stadt Landau in der Pfalz haftet den Stadtbibliotheksbenutzerinnen und -benutzern gegenüber für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 7 Kostenregelung und Einziehung

(1) Das Entgelt für die Benutzung der Bibliothek beträgt:

a) für Kinder bis 14 Jahre jährlich		4,00 EUR
b) für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Arbeitslose und Schwerbehinderte jährlich		15,00 EUR
c) für sonstige Nutzerinnen und Nutzer	jährlich	28,00 EUR
	halbjährlich	16,00 EUR
d) für Familien/Lebenspartnerschaften	jährlich	40,00 EUR
e) für die einmalige Benutzung (Schnupperpreis)		5,00 EUR

Bei Vorlage eines gültigen Familienpasses der Stadt Landau in der Pfalz wird auf das Jahresentgelt ein Nachlass von 50% gewährt.

(2) Zusätzliche Entgelte und Kosten betragen:

a) für Bestellungen im auswärtigen Leihverkehr (§ 4 Abs. 1) für Schülerinnen und Schüler und Ermäßigungsberechtigte		2,50 EUR
für Studierende und sonstige Erwachsene		4,00 EUR
b) für die Vorbestellung ausgeliehener Bücher (§ 4 Abs. 2) zuzüglich anfallender Portokosten		1,00 EUR
c) bei Überschreitung der Leihfrist (§ 3 Abs. 2) Säumniskosten, jeweils pro Ausleiheinheit und angefangener Woche	für Kinder bis 14 Jahre	1,00 EUR
	für sonstige Nutzerinnen oder Nutzer	2,50 EUR

zuzüglich Kosten für Porto, Zustellung und Mahnung

d) für die Ausleihe von CDs (ausgenommen CDs für Kinder)	0,50 EUR
e) für die Ausleihe von DVDs (ausgenommen Sach-DVDs)	1,50 EUR
f) für verspätete Rückgabe von DVDs und CDs pro Medium und Öffnungstag	1,00 EUR
g) bei Beschädigung pro DVD/CD	10,00 EUR
h) für die Neuausstellung eines verlorenen Benutzerausweises (§ 2 Abs. 2)	
für Kinder bis 14 Jahre	1,00 EUR
für sonstige Nutzerinnen oder Nutzer	3,00 EUR
i) für nicht angezeigten Wohnungswechsel bei Erwachsenen	4,00 EUR

§ 8

Verhalten in der Bibliothek

- (1) Beim Besuch der Bibliothek sind Taschen und ähnliche Behältnisse in den Schließfächern einzuschließen. Die Ablage von Gegenständen außerhalb der Schließfächer erfolgt auf eigenes Risiko, eine Überwachung durch das Personal erfolgt nicht.
- (2) Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.
- (3) Jede Person, die die Stadtbibliothek nutzt, hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (4) Das Rauchen ist ebenso wie das Sammeln, Werben und Vertreiben von Handelswaren in der Bibliothek nicht gestattet.
- (5) Das Verzehren von Speisen und Getränken ist nur im Bistrobereich gestattet.
- (6) Das Hausrecht nimmt die Bibliotheksleitung wahr oder das beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 9

Verstoß gegen die Benutzungs- und Kostenordnung

- (1) Personen, die erheblich oder wiederholt gegen die Benutzungs- und Kostenordnung verstoßen, können für begrenzte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

- (2) Nutzerinnen und Nutzer, die fällige Entgelte oder Kosten nicht zahlen, können mit sofortiger Wirkung von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Kostenordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Die bisherige Benutzungs- und Kostenordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Landau in der Pfalz, xx.xxxxx 2018

Die Stadtverwaltung:

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister